

SATZUNG

der

**DF Deutsche Forfait
Aktiengesellschaft**

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift über die Hauptversammlung vom 29. Juni 2023 – UVZ-Nr. 922/2023 H des Notars Dr. Stefan Heinze in Köln -.

DF Deutsche Forfait AG

Satzung

der

DF Deutsche Fortfait Aktiengesellschaft
(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

DF Deutsche Fortfait Aktiengesellschaft

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- der An- und Verkauf von Forderungen;
- die Vermittlung dieser Geschäfte;
- die Beratung von Unternehmen bei Außenhandelsgeschäften;
- das Investieren in Finanzanlagen und Sicherheiten,
- der kommerzielle Maschinen- und Rohstoffhandel sowie entsprechende Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen;
- Inkassodienstleistungen

sowie sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten.

- (2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und für diese tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen und sich auf das Halten von Beteiligungen an diesen Unternehmen zu beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 11.887.483,00

und ist eingeteilt in 11.887.483 Stammaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich

um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine solche besitzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzel- und Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Werden neue Aktien nach Ende eines Geschäftsjahres, jedoch vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres, ausgegeben, können die neuen Aktien mit Gewinnberechtigung für das Vorjahr gestattet werden.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen, der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen oder stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- a) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
- b) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreien.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Soweit die Hauptversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nichts anderes bestimmt, endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederzulegen.
- (3) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt ist.

- (4) Für die Ersatzmitglieder und die durch Ersatzwahl gewählten Mitglieder gilt die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser ersten Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates werden dessen Rechte und Pflichten aus Gesetz, dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von dessen Stellvertreter ausgeübt und erfüllt.

§ 11

Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrates und Abstimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In Eilfällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung hat schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder Intranet unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - an der Abstimmung teilnehmen. Die Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder an Sitzungen kann auch per Video- oder Telekonferenz erfolgen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme ermächtigte Person ihre schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per E-Mail oder Intranet gefasst werden. In diesem Falle bestimmt der Vorsitzende eine Frist für den Eingang der Stimmen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und von der den Aufsichtsratsmitgliedern eine Kopie zuzuleiten ist.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält die auf einen Auslagenersatz bzw. eine Aufsichtsratsvergütung etwaig entfallende Umsatzsteuer erstattet.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse zum Handel zugelassen sind, neben einer etwaig von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen.
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung der Aufgaben (D&O Versicherung) mit einer marktüblichen Gesamtprämie in angemessener Höhe abschließen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat muß für den Einzelfall oder generell bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbe-

sondere entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital.

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder einer deutschen Stadt mit mindestens 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 15 Abs. 1 der Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Einberufung sind bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzurechnen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise bei der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugegangen sein, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag und die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (2) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der

Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (5) Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus gesundheitlichen Gründen oder aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit seiner hauptberuflichen Tätigkeit nicht möglich, so kann es in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 16

Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes, von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein vom Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals gefasst.
- (2) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter unter denjenigen zur Wahl stehenden Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmzahl wird die Wahl solange wiederholt, bis eine Mehrheit erreicht ist.

§ 19

Lagebericht und Jahresabschluss
Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag des Vorstandes für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten (Notar-, Gerichts- Veröffentlichungs- sowie sonstige Kosten) in der geschätzten Höhe von insgesamt etwa EUR 19.328,-.

Im Hinblick auf § 181 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes bescheinige ich hiermit, dass die vorstehende Satzung in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluss über die Satzungsänderung und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Köln, den 7. Juli 2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Stefan Heinze".

Notar